

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG GEMÄß § 10a BAUGB ZUR 1. ÄNDERUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANS NR. 03 „SONDERGEBIET PHOTOVOLTAIK ALTTREBBIN“ DER GEMEINDE NEUTREBBIN

Gemäß § 10a BauGB ist der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 03 „Sondergebiet Photovoltaik Alttrebbin“ der Gemeinde Neutrebbin eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Chronologie des Verfahrens

Aufstellungsbeschluss	31.01.2019	
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (gemäß § 3 Abs. 1 BauGB)	11.03.2019	bis 22.03.2019
Frühzeitige Beteiligung der Behörden u. sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB)	20.02.2019	bis 25.03.2019
Öffentliche Auslegung (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB)	13.05.2019	bis 14.06.2019
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)	03.05.2019	bis 07.06.2019
Abwägungsbeschluss (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)	24.06.2019	
Satzungsbeschluss	24.06.2019	

Anlass der Planaufstellung

Mit Antrag vom 16.01.2019 hat die EnBW Solar GmbH (nachfolgend Vorhabenträger) bei der Gemeinde Neutrebbin gemäß § 12 Abs. 2 BauGB beantragt, ein Verfahren zur 1. Änderung des seit 01.12.2010 wirksamen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 03 „Sondergebiet Photovoltaik Alttrebbin“ einzuleiten.

Dieser Bebauungsplan umfasst die Festsetzung von rund 125 ha als sonstiges Sondergebiet Photovoltaik sowie 21 ha Grünflächen. Durch den bisherigen Vorhabenträger wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan jedoch bis heute nicht vollzogen, das heißt der geplante Solarpark wurde nicht errichtet.

Die betreffenden Flächeneigentümer haben weiterhin Interesse an der Umsetzung des Vorhabens, denn die im Geltungsbereich vorhandenen Böden sind durch geringe bis mittlere Bodenwertzahlen gekennzeichnet.

Die EnBW Solar GmbH verfolgt die Zielstellung, als neuer Vorhabenträger mit der Umsetzung des Solarparks 2020 zu beginnen und diesen anschließend zu betreiben. Die erzeugte Energie soll frei, also ohne staatliche Zuschüsse und ohne EEG-Vergütung vermarktet werden.

Für den wirtschaftlichen Erfolg dieser Zielstellung muss die Festsetzungssystematik des Bebauungsplans an die aktuellen technischen Rahmenbedingungen angepasst werden. Nach derzeitigem Sachstand sollen die Abstände zwischen den Modulreihen verringert werden. Eine dazu notwendige Erhöhung der Grundflächenzahl ermöglicht eine bessere Energieausbeute auf gleicher Fläche.

Dem Antrag des Vorhabenträgers auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens gemäß § 12 Abs. 2 BauGB stimmte die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin in ihrer Sitzung am 31.01.2019 zu und hat in diesem Zusammenhang die Aufstellung der 1. Änderung des wirksamen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 03 „Sondergebiet Photovoltaik Alttrebbin“ beschlossen.

Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange:

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde im Verfahren der Aufstellung des Bauleitplans eine Umweltprüfung durchgeführt. Das Ergebnis ist im Umweltbericht, der ein gesonderter Teil der Begründung des Bebauungsplans ist, dargestellt.

Die Prüfung der Wirkung des geplanten sonstigen Sondergebietes zur „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ auf die Schutzgüter des Untersuchungsraums ergab insgesamt, dass diese aufgrund der beschriebenen vorhabenbedingten Auswirkungen nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden.

Die beschriebenen Ziele und Maßnahmen des Vorhabens lassen keine erheblichen nachteiligen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Schutzgüter vermuten.

Unter Einhaltung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen ist von keiner Beeinträchtigung auszugehen. Eine Beeinträchtigung weiterer besonders oder streng geschützter Arten ist nicht ableitbar.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als nicht erheblich zu bewerten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter konnte für dieses Vorhaben im Rahmen der Umweltprüfung nicht festgestellt werden.

Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 11.03.2019 bis 22.03.2019. Es wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 20.02.2019. Sie wurden aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Anhand dieser Stellungnahmen wurden der Untersuchungsrahmen und der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB festgelegt.

Die formelle Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 erfolgte in der Zeit vom 13.05.2019 bis 14.06.2019.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung lagen zusätzlich zum Planentwurf sowie Begründung mit Umweltbericht und Anhängen folgende Informationen zu den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen umweltrelevanten Belangen vor, die eingesehen werden konnten:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

- Laut den Karten des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg sind die im Planteil 1 vorhandenen Böden überwiegend Sande mit durchschnittlich 15 Bodenpunkten. Die Böden im Planteil 2 sind überwiegend lehmige Sande mit Bodenwertzahlen von ca. 40 Bodenpunkten.
- Stellungnahme der Landkreises Märkisch-Oderland, Landratsamt vom 11.03.2019: Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um Ackerflächen mit Bodenwertzahlen von durchschnittlich 40 Bodenpunkten. Es handelt sich damit um Böden mit relativ guter Qualität. Die Böden im Planungsraum weisen keine hohe Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna sowie für den Stoff- und Wasserhaushalt auf

hierzu lag aus: Begründung zu Punkt 9.4 Abfallrecht
 Umweltbericht zum Schutzgut Boden

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche

- Aufgrund der bestehenden Festsetzung des wirksamen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 03 „Sondergebiet Photovoltaik Alttrebbin“ der Gemeinde Neutrebbin handelt es sich bei der in Rede stehenden Fläche bereits um ein sonstiges Sondergebiet EBS. Die Fläche kann demnach jederzeit mit einer GRZ 0,4 bebaut werden. Durch die Erhöhung der GRZ auf 0,6 erfolgt lediglich die Verdichtung des möglichen baulichen Bestandes. Es findet demnach kein Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche statt.
- Es ist im Sondergebiet EBS mit einer Vollversiegelung von 2.500 m² zu rechnen.

- Die Ackerflächen sind durch ein geringes bis mittleres landwirtschaftliches Ertragspotenzial gekennzeichnet. Sie haben für die Landwirtschaft keine hervorgehobene Bedeutung und eignen sich aus diesem Grund für die Erzeugung von Solarenergie.

hierzu lag aus: Umweltbericht zum Schutzgut Fläche
Begründung mit Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- Um eine Bewirtschaftung weiterhin zu gewährleisten, wird mit der vorliegenden Planung zum Gewässer ein Mindestabstand von 7 m eingehalten.
- Stellungnahme des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 28.02.2019: Die südliche Grenze des Planungsraumes bilden weitestgehend die Gewässer II. Ordnung: 230600 Schließchengraben (L 130) und 231400 Schließchengraben (L 130a). Die Unterhaltung der Gewässer erfolgt maschinell. Die Bewirtschaftung der Gewässerrandstreifen hat so zu erfolgen, dass die Unterhaltung der Gewässer nicht behindert oder beeinträchtigt wird.
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 21.03.2019: Das Plangebiet schließt Gewässerrandstreifen ein. Abstände sind gemäß der Vorschrift des WHG einzuhalten. Im Plangebiet befindet sich eine Grundwassermessstelle des Landesmessnetzes. Die Zugänglichkeit muss gewährleistet werden.
- Stellungnahme des Landkreises Märkisch-Oderland, Wirtschaftsamt 19.03.2019: Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindet sich nach Festlegungskarte 1 des Landesentwicklungsplanes Berlin-Brandenburg (LEP B-B) im Risikobereich Hochwasser. Somit ist den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes und der Schadensminimierung besonderes Gewicht beizumessen (LEP B-B, 5.3 G).

hierzu lag aus: Begründung zu Punkt 5. *Vorgaben aus übergeordneten Planungen*
Umweltbericht zum Schutzgut Wasser
Raumordnung und Landesplanung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

- Es liegen keine Luft- oder klimarelevanten Informationen vor.
- Allgemeine Aussagen zu den klimatischen Verhältnissen des Untersuchungsraumes beinhaltet der Umweltbericht.

hierzu lag aus: Umweltbericht zum Schutzgut Klima und Luft

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

- Stellungnahme des Landkreises Märkisch-Oderland, Fachdienst Naturschutz vom 19.03.2019: Ein Vorkommen von Brutvögeln, insbesondere der Gilde der Bodenbrüter, kann nicht ausgeschlossen werden. Es ist mit einem Vorkommen von Reptilien entlang linienförmiger Strukturen, z.B. Wege und Gräben zu rechnen. Ein Vorkommen von Amphibien kann ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere in sehr feuchten Jahren bilden sich auf den Ackerflächen ausgedehnte Flachwasserbereiche, die für die Art Wechselkröte von Bedeutung sind. Es sind für die genannten Artengruppen entsprechende Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu erarbeiten.

hierzu lag aus: Umweltbericht zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt,
Biotoptypenkartierung,
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- Eine ackerseitige Bepflanzung als Sichtschutz bildet einen wichtigen Bestandteil des Planungskonzeptes.
- Dazu sind die mit A1 gekennzeichneten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf einer Gesamtfläche von 35.441 m² als lückige Feldhecke zu entwickeln.

hierzu lag aus: Umweltbericht zum Schutzgut Landschaftsbild

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

- Stellungnahme des Landesamts für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 21.03.2019: Die Entfernung vom Geltungsbereich zur nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauung, die durch Blendwirkungen beeinträchtigt sein könnte, ist nach den vorliegenden Unterlagen > 100 m. Aufgrund des Abstandes ist das Vorhaben nicht geeignet, erhebliche Belästigungen durch Blendwirkungen hervorzurufen.

hierzu lag aus: Begründung zu Punkt 8. *Immissionsschutz*,
Umweltbericht zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Im Bereich des o. g. Vorhabens befindet sich das Bodendenkmal „Siedlung Neolithikum“ (Nr. 60873).
- Im Bereich des Bodendenkmals werden keine Erdarbeiten mit Eingriffstiefen über 40 cm erforderlich, so dass eine Beeinträchtigung oder Beseitigung nicht zu befürchten ist.

hierzu lag aus: Begründung zu Punkt 10. *Denkmalschutz*
Umweltbericht zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

- Stellungnahme Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 21.03.2019: Der Geltungsbereich befindet sich vollständig in einem als Risikogebiet für Hochwasser. Die Belange des Hochwasserschutzes sind zu beachten.

hierzu lag aus: Umweltbericht zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Alle übergeordneten Planungsziele und die Entwicklungsziele der Gemeinde Neutrebbin wurden innerhalb des Bauleitplanverfahrens berücksichtigt.

Am 31.01.2019 hat die Gemeinde Neutrebbin den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 03 „Sondergebiet Photovoltaik Alttrebbin“ der Gemeinde Neutrebbin gefasst.


Grundsätzlich wurde im Sinne des Minimierungsgebotes der erforderlichen Eingriffe in das Schutzgut Boden durch den Vorhabenträger eine Bauweise gewählt, die die maßgebenden Bodenfunktionen auch unterhalb der Modultische nicht gefährdet. Versiegelungen finden nur in einem sehr geringen Maße statt.

Die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt. Es erfolgte eine ausführliche Bestandserfassung der Schutzgüter und eine Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter.

Die eingehende Prüfung der Umweltverträglichkeit der Planung auf die zusammengefassten Schutzgüter ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitskennwerte überschreiten.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin hat die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 03 „Sondergebiet Photovoltaik Alttrebbin“ der Gemeinde Neutrebbin mit Stand von Juni 2019 am 24.06.2019 als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht mit Stand von Juni 2019 wurde am 24.06.2019 gebilligt.

Wriezener, den 05.09.2019


Kersten Birkholz
Amtsdirektor



- siegel -

